



**LANDRATSAMT BAUTZEN  
Untere Denkmalschutzbehörde**

Bearbeiter: Frau Kirschner  
Dienstszitz: 01917 Kamenz, Macherstr. 57  
Zi. 211  
Telefon: 03578 7871-63213  
Telefax: 03578 7870-63213  
e-Mail: janette.kirschner@lra-bautzen.de  
Ihre Zeichen:  
Datum:

**Aktenzeichen: 63.2-365.062:Förderung-  
Hochwasser-Kulturdenkmale**

**Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes/ SächsDSchG  
Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung/ SächsDSchföVO**

**Förderung zur Beseitigung von Hochwasserschäden an Kulturdenkmalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) hat Mittel für die Förderung der Beseitigung hochwasserbedingter Schäden an Kulturdenkmalen bewilligt.

So werden zusätzliche Fördergelder für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 speziell für hochwassergeschädigte Kulturdenkmale bereitgestellt.

Ein frühzeitiger Maßnahmebeginn von bereits erfolgten Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Hochwasser ist förderungsfördernd, wenn der Antrag **bis spätestens zum 31.12.2010** beim Landratsamt Bautzen, Untere Denkmalschutzbehörde, Macherstraße 57, 01917 Kamenz gestellt wird.

Für das Antragsverfahren gelten die Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung sowie die Sächsische Haushaltsordnung.

Das Förderantragsformular steht im Internet auf der Seite des Landratsamt Bautzen: [www.landkreis-bautzen.de](http://www.landkreis-bautzen.de) zum Download bereit.

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen, deren denkmalgeschützte Objekte Schäden durch das Hochwasser im August und September erfahren haben.

Gefördert werden aus diesem Programm ausschließlich durch das Hochwasser verursachte Schäden an denkmalrelevanten Bereichen des jeweiligen Objektes (denkmalbedingte Mehraufwendungen) mit einem maximalen Fördersatz von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Ausnahmefall kann bis zu 85 % gefördert werden.

Der Antrag ist vollständig mit Finanzierungsplan, verbindlicher Ausgabenplanung und denkmalrechtlicher Zielstellung einzureichen. Zusätzlich erforderlich sind die denkmalrechtliche Genehmigung für die jeweiligen Maßnahmen, aktueller Grundbuchauszug, archivierbare Bestandsfotos im Original (keine Digitalkameraausdrucke), mindestens zwei vergleichbare Kostenvoranschläge je Gewerk oder eine verbindliche Kostenplanung eines Architekten.

Es ist anzugeben inwieweit anderweitig Förderungen beantragt wurden, ob bereits Flutgelder gezahlt wurden (wenn ja in welcher Höhe) und ob Versicherungsleistungen gezahlt wurden oder zu erwarten sind. Hierzu ist die genaue Höhe der bewilligten Gelder anzugeben.

Sollten Fördermittel noch für das Jahr 2010 beantragt werden, sind diese auch noch 2010 zu verbrauchen (die Maßnahme muss bis zum 31.12.2010 abgeschlossen sein).  
Sollte dies nicht möglich sein sind die Mittel für das Jahr 2011 zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Klaus Wenzel  
Amtsleiter Bauaufsichtsamt